

# Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hohenmölsen ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1** süd-östliches Stadtgebiet Hohenmölsen

(Goethestraße/Wilhelm-Pieck-Straße/Otto-Schlag-Straße/Rosa-Luxemburg-Straße/ Am Bäumchen/Am Stadion/ Köttichauer Straße/Max-Kunath-Straße/OL Jaucha)

Wahlraum: **Kegelbahn des SV 1919 e.V.**

Goethestraße 66

06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 2** südliches Stadtgebiet Hohenmölsen

(Albert-Kellermann-Straße/Innenstadt/Friedensstraße/Ernst-Thälmann-Straße/Südhang/Zeitzer Straße /Naumburger Straße )

Wahlraum: **Bürgerhaus Hohenmölsen (Großer Saal) - gehbehindertengerecht**

Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2

06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 3:** nördliches Stadtgebiet Hohenmölsen

(Ackermannstraße/Am Wendehammer/Salzstraße/Lützener Straße/Lindenstraße/Werkstraße/Bereich Sozialmietwohnungsbau//Brunnenplatz/Feldstraße/Gartenstraße/Oststraße/Salzstraße/Südplatz/Pegauer Straße)

Wahlraum: **SKZ „Lindenhof“ (Saal) - gehbehindertengerecht**

Lindenstraße 21

06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 4:** nord-westliches Stadtgebiet Hohenmölsen

(Clara-Zetkin-Straße/Nordstraße/August-Bebel-Straße/Karl-Liebknecht-Ring/Otto-Nuschke-Straße/Am Hirtenberg/Wilhelm-Külz-Straße/Wählitzer Weg)

Wahlraum: **Sporthalle Hohenmölsen-Nord - gehbehindertengerecht**

August-Bebel-Straße 51

06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 5:** Ortsteil Webau

Wahlraum: **Nebengebäude**

Webau

Hohenmölsener Straße 4

06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 6:** Ortsteil Wähilitz

Wahlraum: **Versammlungsraum Ortschaftsrat Webau**

Wähilitz

Wiesengrund 5

06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 7:** Ortsteil Rössuln

Wahlraum: **Versammlungsraum der Ofw. Rössuln**

Rössuln

Gutshof 6

06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 8** Ortschaft Zembschen  
Wahlraum: **Vereinshaus**  
Keutschen  
Am Langgarten 1  
06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 9:** Ortschaft Werschen  
Wahlraum: **Seniorenraum**  
Werschen  
Kirchgasse 4  
06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 10:** Ortschaft Granschütz  
Wahlraum: **Sporthalle Granschütz - gehbehindertengerecht**  
Granschütz  
Fröbelstraße 13  
06679 Hohenmölsen

**Wahlbezirk 11:** Ortschaft Taucha  
Wahlraum: **Volkshaus Taucha (Saal) - gehbehindertengerecht**  
Taucha  
Bergstraße 1  
06679 Hohenmölsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl am 09.06.2024 treten um 15.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (Saale), zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr. Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Hohenmölsen, 15. April 2024

Andy Haugk  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 wird unter der Internetadresse [www.stadt-hohenmoelsen.de](http://www.stadt-hohenmoelsen.de) veröffentlicht (Bereitstellung am 22. April 2024). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

